

Diese EU-Verordnung* dient Ihrer Information:

Das Reifenlabel klärt auf

Seit 1. November 2012 informiert das so genannte Reifenlabel über Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und Geräuschemission eines Reifens. Die Beratung durch einen Reifenfachmann kann es aber nicht ersetzen.

Die Europäische Union (EU) hat drei Kriterien festgelegt, nach denen fast alle relevanten Reifentypen getestet werden müssen:

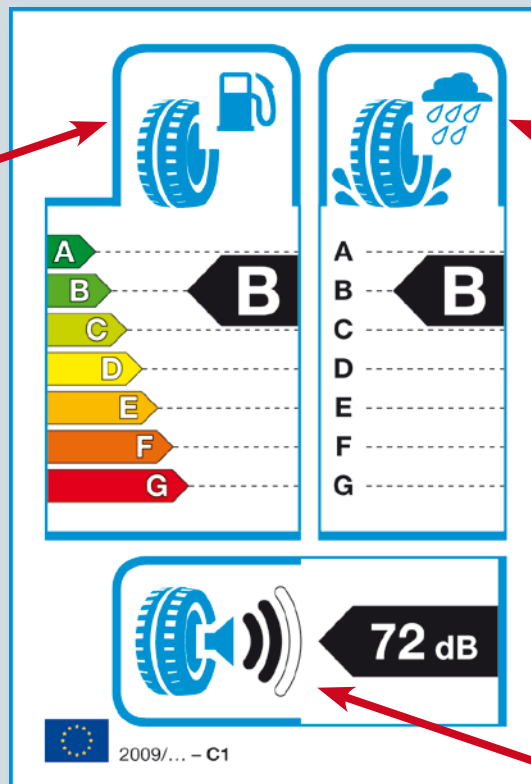
- ✓ Rollwiderstand = Kraftstoffverbrauch
- ✓ Nasshaftung = Bremsleistung bei Nässe
- ✓ Geräuschemission = Abrollgeräusch

Wann werden Sie informiert?

Die Reifenhersteller sind verpflichtet, neu produzierte Reifen auf die genannten drei Kriterien hin zu testen. Die Ergebnisse werden auf einem Aufkleber auf der Lauffläche des Reifens abgebildet. Außerdem muss Produktwerbung für Reifen Informationen zu den Labelwerten enthalten.

Rollwiderstand

- ✓ weist auf kraftstoff- und CO₂-sparende Eigenschaften des Reifens hin
- ✓ Einstufung von A (grün/sehr gut) bis G (rot/schlecht)
- ✓ Buchstabe D (gelb/mittel) nicht belegt
- ✓ Verbesserung um eine Klasse bedeutet in der Praxis eine ungefähre Kraftstoffersparnis von 0,1 Liter auf 100 km



Nasshaftung

- ✓ Unterteilung in die Klassen A (sehr gut) bis G (schlecht)
- ✓ keine farbliche Zuordnung
- ✓ Buchstaben D und G nicht vergeben
- ✓ zwischen A und F kann sich der Bremsweg aus einer Geschwindigkeit von 80 km/h um bis zu 18 Meter verlängern



Geräuschemission

- ✓ je mehr schwarze Schallwellen, desto lauter der Reifen
- ✓ zudem Lautstärke auch mit Dezibelwert angegeben
- ✓ Einstufung anhand von EU-Richtlinien zu Geräuschgrenzwerten



*Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter ist abrufbar unter

www.autoservicepraxis.de/reifenlabel

Auch wir unterliegen einer Informationspflicht. Alle im Verkaufsraum und in der Direktannahme präsentierten Reifen müssen das Reifenlabel tragen. Ist dies nicht möglich, müssen die Informationen anderweitig gegeben werden, bspw. über einen Aufsteller. Wird Ihnen im Beratungsgespräch ein Reifen empfohlen, weisen wir sie auf die Labelwerte dieses Reifens hin. Und wenn Sie einen Reifen kaufen, händigen wir Ihnen die Labelinformationen zusammen mit der Rechnung aus.

Welche Reifen sind ausgenommen?

Folgende Reifenklassen sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen:

- ✓ runderneuerte Reifen
- ✓ Reifen für Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990
- ✓ Reifen für Rennfahrzeuge
- ✓ Reifen mit zulässiger Geschwindigkeit unter 80 km/h
- ✓ Geländereifen für gewerblichen Einsatz
- ✓ Notlaufreifen des Typs T
- ✓ Reifen für Räder mit einem Durchmesser < 10“ oder > 25“
- ✓ Spikereifen



Bild: Karim & Uwe Annas / Fotolia

Worüber gibt das Label keine Auskunft?

Das Label bildet nur drei von rund 20 möglichen Testkriterien für Reifen ab. Keine Aussage trifft es z.B. zu

- ✓ dem Verhalten des Reifens auf trockener Fahrbahn
- ✓ dem Verhalten bei Aquaplaning
- ✓ der Wintertauglichkeit

- ✓ dem Verschleiß
- ✓ dem Konflikt zwischen geringem Rollwiderstand und damit Umweltverträglichkeit auf der einen und einer guten Haftung bei Nässe auf der anderen Seite. Als Faustregel gilt: Je spritsparender der Reifen ist, desto länger fällt der Bremsweg auf nasser Straße aus.

Firmenstempel

Ein Service von

asp
 autoservicepraxis.de

Das Fachmagazin für Werkstätten und Autohäuser